

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung der in § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 45. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.
Sögel, den

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel im Abwägungsvorgang wie in § 71 Abs. 3 BauGB beschrieben bei der 45. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.
Sögel, den

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage
Die Planzeichnung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf der Planunterlage des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 08. Mai 1978 dargestellt.

Planzeichenerklärung

- Grünfläche Zweckbestimmung: einschl. der zweckgebundenen baulichen Anlagen
 - Wald: hier Ersatzanforstungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Das Planungsgebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition - WTD 91 - in Meppen. Mit Lärmbeurteilung, insbesondere durch Schießlärmemissionen, muß daher gerechnet werden.

Verfahrensvermerke

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.07.1990 die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.07.1990 ortsüblich bekanntgemacht.
Sögel, den 20.07.1990

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.10.1990 dem Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dauer und Ort der öffentlichen Auslegung wurden am 30.10.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 08.11.1990 bis zum 10.12.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Sögel, den 10.12.1990

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 7 Abs. 2 BauGB die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsberichtes in seiner Sitzung am 29.05.1991 beschlossen.
Sögel, den 29.05.1991

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Verzeichnis (AZ 104/1-2/91) Nr. 17 vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßnahmen gemäß § 68 BauGB genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB mit der Genehmigung **Weser-Ems Oldenburg** - .. den 24. JULL 1991

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (AZ) beigetreten. Die aufgeführten Auflagen/Maßnahmen in seiner Sitzung am 45. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßnahmen vom bis öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Sögel, den

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Emmerich bekanntgemacht worden. Die 45. Änderung des Flächennutzungs ist damit am wirksam geworden. Es wurde auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolge gemäß § 71 Abs. 3 BauGB hingewiesen.
Sögel, den

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2753), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 989/102), i.V. mit § 40 und § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.05.1992 (Mds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1990 (Mds. GVBl. S. 115) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sögel diese

45. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus den nebenstehenden textlichen Darstellungen und der Planzeichnung beschlossen.
Sögel, den 29.05.1991

[Signature]
Samtgemeindebürgermeister
[Signature]
Samtgemeindedirektor

URSCHAFT
45. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel
Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätt
Landkreis Emmerich M 1:5000

Planung
Samtgemeinde Sögel
Der Samtgemeindedirektor
Clarius-August-Str. 39
44775 Sögel
Sögel, den 29.05.1991
[Signature]
Samtgemeindedirektor

Samtgemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Erläuterungsbericht

zur 45. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Sögel
Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte

- 45.1 Grünfläche (Sportanlage) -
- 45.2 Waldflächen (Ersatzaufforstungen)-

E 1/01.10.1990/SG Sögel

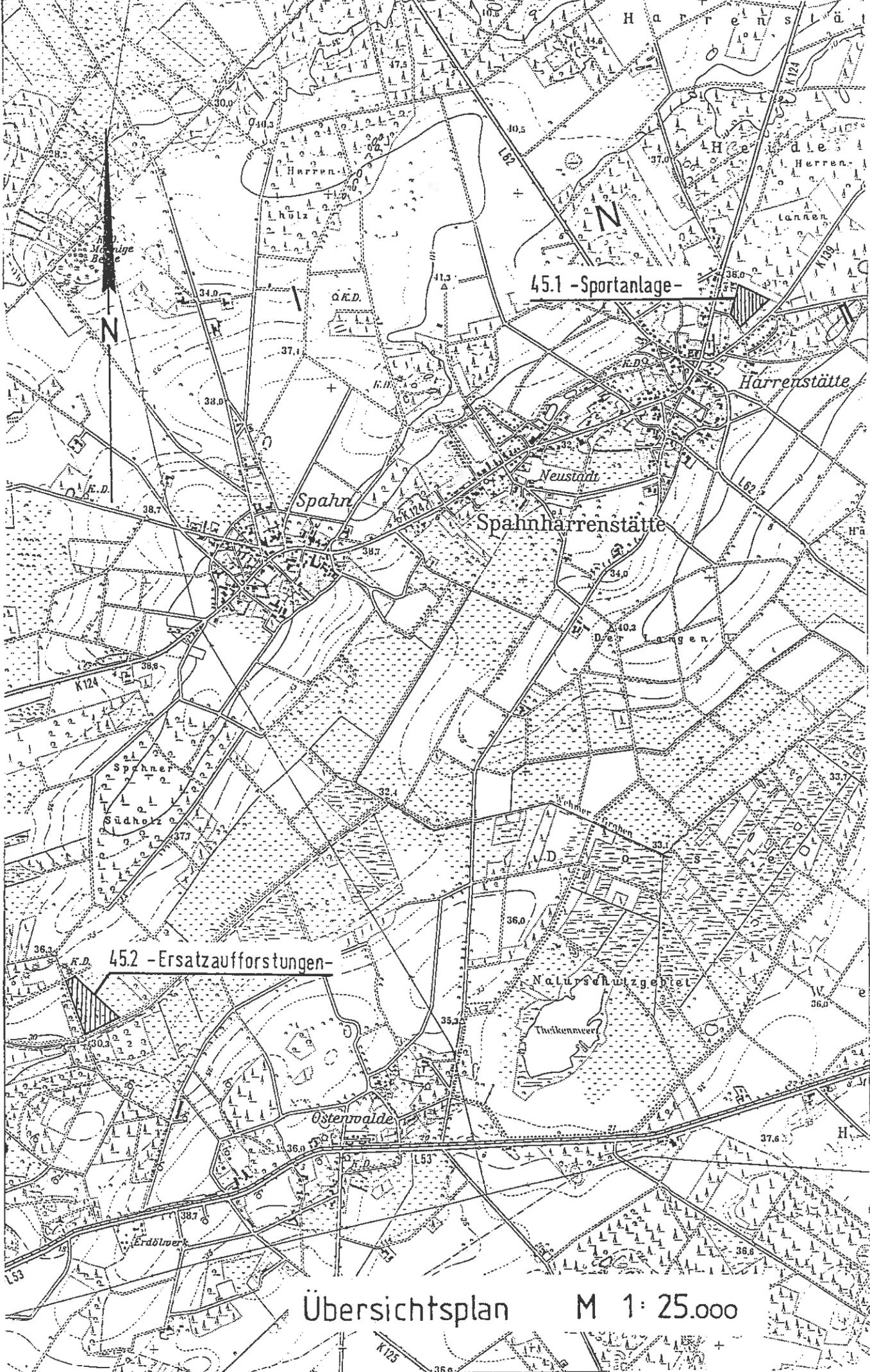
Erläuterungsbericht

zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel
in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte
Landkreis Emsland

Gliederung:

1. Sportanlage
(45.1)
 - 1.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
 - 1.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes
 - 1.3. Inhalt der Planänderung
 - 1.4. Ziel und Absicht der Planung
 - 1.5. Standortwahl
 - 1.6. Hinweise zum Schutz vor Schallimmissionen
 - 1.7. Erschließung
 - 1.8. Immissionen
 - 1.9. Umweltverträglichkeit der Planänderung
sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

2. Ersatzaufforstungen
(45.1.)
 - 2.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
 - 2.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes
 - 2.3. Ziel und Absicht sowie Inhalt der Planänderung
 - 2.4. Standortwahl
 - 2.5. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie
Auswirkungen auf Natur und Landschaft
3. Hinweise
4. Beteiligung der Bürger
5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
6. Bearbeitung
7. Verfahrensvermerke



45.1 - Sportanlage -

45.2 - Ersatzaufforstungen -

Übersichtsplan

M 1: 25.000

1. Grünfläche Zweckbestimmung "Sportanlage" (45.1)

1.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Plangebiet der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (45.1.) der Samtgemeinde Sögel in der Gemeinde Spahnharrenstätte liegt im Nordosten des Ortsteils Harrenstätte, zwischen den Kreisstraßen "Loruper Straße" und "Rastdorfer Straße". Es handelt sich hierbei um das Flurstück 42/9, der Flur 8 in der Gemarkung Harrenstätte, welches teilweise in Anspruch genommen wird. Entlang der "Rastdorfer Straße" bleibt ein ca. 50 m breiter Flächenstreifen als Waldfläche erhalten.

1.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

Die vorliegende 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (45.1.) der Samtgemeinde Sögel umfaßt eine Fläche von ca. 2,4 ha im Nordosten der bebauten Ortslage der Gemeinde Spahnharrenstätte.

Sie ist im noch gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Waldfläche dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine baulichen Anlagen.

1.3. Inhalt der Planänderung

Die Planzeichnung erfaßt als Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (45.1) eine bisher vorhandene Waldfläche im Nordosten der Gemeinde Spahnharrenstätte.

Innerhalb dieses Geltungsbereiches wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Sportanlage- einschl. der zweckgebundenen baulichen Anlagen dargestellt. Damit ist planungsrechtlich abgesichert, daß innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches neben dem eigentlichen Sportplatz einschl. der notwendigen Leichtathletikanlage sowie der vorgesehenen zwei Tennisplätze auch die notwendigen und zweckgebundenen Hochbauanlagen wie z.B. Umkleideräume, Clubhaus usw. errichtet werden können.

1.4. Ziel und Absicht der Planung

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel stellt als vorbereitende Bauleitplanung die Entwicklungsplanung der Samtgemeinde mit ihren acht Mitgliedsgemeinden dar. Der Ursprungsplan wurde in den Jahren 1977/78 aufgestellt und am 07.02.1979 durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt. Im Zuge städtebaulicher Entwicklung der Samtgemeinde müssen seine Entwicklungsvorgaben überprüft und den sich veränderten städtebaulichen Zielsetzungen sowie den zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden. Dieses führt dazu, daß Änderungen und Ergänzungen in dem Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Die vorliegende 45. Änderung des Flächennutzungsplanes(45.1) beinhaltet die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung -Sportanlage- in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte.

Im Ortsteil Harrenstätte sind seinerzeit die hier vorhandenen Sportanlagen (Sportplatz mit Umkleidegebäude sowie Tribüne und Schießstand) planungsrechtlich abgesichert worden.

Aufgrund der örtlichen Nachfrage nach weiteren Sportflächen, insbesondere im Bereich Tennis und Leichtathletik, sollen für die auch weiterhin zunehmenden Sportaktivitäten in der Gemeinde Spahnharrenstätte ausreichend Sportanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Inbesondere ist es notwendig, in Verbindung mit der Sportanlage die bereits genannten Hochbauten errichten zu können, um die nötige Infrastruktur zu schaffen.

Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat daher zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen den Aufstellungsbeschluß zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes am 04.07.1990 gefaßt.

1.5 Standortwahl

Mit der Darstellung in der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Schaffung weiterer Sportanlagen in der Gemeinde Spahnharrenstätte gegeben werden.

Dieses Ziel sollte bereits mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes erreicht werden. Die Bezirksregierung Weser-Ems versagte jedoch

seinerzeit die erforderliche Genehmigung gemäß § 6 BauGB am 19.05.1989. Aufgrund dessen wurden nochmals Lösungen für eine Erweiterung der bereits bestehenden Sportanlage in Spahnharrenstätte untersucht. Die Gemeinde Spahnharrenstätte bemühte sich wiederholt, insbesondere angrenzende Flächen zur Realisierung der Planung käuflich zu erwerben bzw. zu tauschen. Ein positives Ergebnis konnte jedoch trotz intensiver Bemühungen nicht erreicht werden, da keine Bereitschaft zum Verkauf bzw. Tausch der Flächen bestand.

Darüberhinaus zeigen die nördlich angrenzenden Flächen am vorhandenen Sportplatz (wie bereits bei der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt wurde) starke topographische Unebenheiten bis zu 4,5 m (gemessen vom vorhandenen Sportplatz) auf. Zudem wäre die Durchführung der Planung mit erheblichem bautechnischen Aufwand zu betreiben, da unterhalb des Mutterbodens in diesem Bereich Lehm ansteht.

Darüberhinaus müßte für die Herstellung der Anlage eine weitaus größere Fläche als erforderlich in Anspruch genommen werden, da es aufgrund von durchzuführenden Geländeeinschnitten zwangsläufig zu übermäßigen Flächenverlusten durch Böschungen, Abtreppungen usw. kommen würde.

Die Erweiterung der vorhandenen Sportanlage stößt somit auch bei einer evtl. zur Zeit nicht vorhersehbaren Verkaufsbereitschaft der jetzigen Eigentümer auf erhebliche Bedenken seitens der Gemeinde Spahnharrenstätte.

Zudem ist die Herstellung bzw. Erweiterung der Anlage durch den teuren Ankauf der Grundstücke, den erheblichen Flächenverlusten durch Böschungen und Abtreppungen usw. sowie den Einbau einer erforderlichen Flächendränage innerhalb eines vertretbaren Kostenrahmens nicht möglich.

Bei einer Erweiterung der bereits vorhandenen Anlage und den damit zunehmenden sportlichen Aktivitäten kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, daß es dann aufgrund der Überlagerung und Zunahme von Geräuschen der unterschiedlichen Sportarten (Sportplatz, Tennis, Schießstand) sowie durch den Zu- und Abgangsverkehr zu negativen Auswirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung der Straßen "Höger Weg" sowie "Am Sportplatz" kommen kann.

Weitere in Betracht kommende Standorte wurden bereits bei der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes untersucht. Hierbei ergibt sich, auch nach nochmaliger Überprüfung, die gleiche Schlußfolgerung, daß ein Erwerb oder Tausch von Flächen von der Gemeinde Spahnharrenstätte als nicht realistisch angesehen wird.

Darüber hinaus treten, wie z.B. beim Standort Schule/Kirche/Friedhof erhebliche Bedenken infolge der angrenzenden Nutzung auf. Eine südlich des Friedhofes gelegene Fläche, im deutlichen Abstand, welche verfügbar wäre, weist jedoch nach örtlicher Probe durch die Gemeinde eine ca. 2 m starke Moorauflage auf, womit die Herstellung einer Sportanlage an dieser Stelle ebenfalls mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden wäre.

Aufgrund der vorbeschriebenen Standortanalyse ist die Darstellung der Grünfläche - Sportanlage - an der gewählten Stelle, wie sie die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet, trotz erkennbarer Nachteile, mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Nachteile durch die Darstellung einer nicht zusammenhängenden Sportanlage (vorhandenes und geplantes Sportgelände) werden in einem vertretbaren Rahmen gesehen. Hierbei wird ferner auch berücksichtigt, daß eine später denkbare Erweiterung der geplanten Sportanlage, wie bereits die jetzige Darstellung, zu Lasten von Waldflächen gehen würde. Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme der Waldflächen werden unter 45.2 des Erläuterungsberichtes dargelegt.

Entscheidende Argumente für den geplanten Standort sind in der Verfügbarkeit der Flächen zu sehen. Darüberhinaus ist der Baugrund hier im Hinblick auf die Herstellung der Anlagen als geeignet einzustufen. Durch den zu erwartenden Ab- und Zugangsverkehr sowie hinsichtlich der Emission einer Sportanlage werden keine benachbarten Wohngebiete negativ beeinflusst. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Sportgeländes ist über die Kreisstraße "Loruper Weg" sowie die Gemeindestraße "Loruper Weg" als sehr günstig zu sehen, da ohnehin im angrenzenden Mischgebiet sich über wiegend gewerbliche Betriebe niedergelassen haben.

Darüberhinaus können durch die Größe der dargestellten Fläche unterschiedliche Nutzungskonzepte erarbeitet werden, welche einen ausreichenden Abstand der Sportanlage zur schutzbedürftigen Wohnbebauung entlang der "Rastdorfer Straße" beinhalten.

1.6 Hinweise zum Schutz vor Schallimmissionen

Damit die dargestellte Nutzung der Sportanlage keine negative Beeinträchtigung der benachbarten schutzbedürftigen Wohnbebauung beinhaltet, ist bei der Ausarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung die vom Nieders. Umweltministerium veröffentlichten Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitlärm verursachten Geräusche (Nds. Ministerialblatt vom 04.01.1989), die als Anhaltspunkt für die Ermittlung von Schallemissionen maßgebend ist, zu beachten. Die dargestellte Größe der Fläche läßt hierbei die Entwicklung unterschiedlicher Nutzungskonzepte bei Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zu. Negative Auswirkungen der Planung auf benachbarte Nutzungen können daher im Hinblick auf Immissionen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

1.7. Erschließung

1.7.1. Verkehrsmäßige Erschließung

Das Plangebiet erhält über die bereits vorhandene Gemeindestraße "Loruper Straße" sowie die Kreisstraße "Loruper Straße" eine Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz.

1.7.2. Wasserwirtschaftliche Erschließung

1.7.2.1. Schmutzwasser

Das Plangebiet soll bis zur Fertigstellung der baulichen Anlagen an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel angeschlossen werden. Das Abwasserbeseitigungskonzept der Samtgemeinde Sögel aus Dezember 1986 sieht hierfür einen mittelfristigen Ausbau (1992-1996) vor.

Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation auf der geplanten Sportanlage wird geachtet.

1.7.2.2. Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrs- und Parkfläche soll unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften in den bereit bestehenden Regenwasserkanal der "Loruper Straße" eingeleitet werden.

Die Dachflächen und Freiflächenentwässerung erfolgt innergebietlich. Das anfallende Regenwasser soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickern.

Die zusätzlichen Flächenversiegelungen dürfen nicht zu Abflußverschärfungen in den Vorflutern führen.

Ein entsprechender hydraulischer Nachweis sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen erfolgen. Es ist jedoch auf eine sparsame Versiegelung der Bebauungsflächen hinzuwirken und sicherzustellen, daß keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen, welche eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit herbeiführen könnten.

1.7.3. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband "Hümmling" mit Sitz in Werlte erfolgen.

1.7.4. Sonstige Erschließung

Die Energieversorgung Weser-Ems, Oldenburg, sichert die ausreichende Versorgung mit Strom sowie ggf. mit Erdgas.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die zentrale Müllbeseitigung des Landkreises Emsland.

Die Löschwasserversorgung wird in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr sowie nach den technischen Regeln - Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW - erstellt.

1.8. Immissionen

Das Plangebiet der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, 45.1. "Grünfläche -Sportanlagen-" befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition der Bundeswehr in Meppen (WTD 91). Mit Lärmbelastigungen muß daher, insbesondere durch Schießlärmemissionen, zeitweise gerechnet werden, wobei sich die Bundeswehr an ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen finanziell nicht beteiligen kann.

Ebenso ist davon auszugehen, daß im Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen durch die ordnungsgemäße Nutzung benachbarter landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie des angrenzenden Mischgebietes auftreten können.

Darüber hinaus sind Lärmimmissionen von den angrenzenden Kreisstraßen "Loruper Straße" und "Rastdorfer Straße" zu erwarten, soweit Emissionen von ihnen ausgehen sollten.

Trotz der hier aufgeführten Immissionen werden jedoch keine wesentlichen Auswirkungen innerhalb des Plangebietes erwartet, da die erwähnten Immissionen als gering einzustufen und mit der dargestellten Nutzung des Gebietes vereinbar sind.

2.9. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Zur Verwirklichung der Planung werden Waldflächen in Anspruch genommen. Zu schützende Kultur- und Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Eine Gefährdung des Grundwassers soll durch Festsetzungen in Bebauungsplan und durch die Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigungen ausgeschlossen werden.

Darüberhinaus wird die erforderliche Eingrünung des dargestellten Plangebietes, insbesondere entlang der "Rastdorfer Straße", durch den

weiteren Bestand eines 50 m breiten Waldstreifens gewährleistet.

Der neugeschaffene Waldrand soll durch waldbautechnische Maßnahmen stabilisiert werden, um evtl. entstehende Schäden in ihrer Auswirkung weitestgehend abzuschwächen. Die Durchführung dieser Maßnahme wird nach einem ausgearbeiteten Konzept in Absprache und unter Aufsicht der zuständigen Forstdienststelle der Landwirtschaftskammer (Forstamt Meppen) erfolgen.

Der Boden ist nur im erforderlichen Maße in Anspruch genommen worden. Andere Flächen insbesondere welche keine Waldflächen darstellen, stehen für eine Nutzung in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung.

Die Bauleitplanung erhält durch die Darstellung von Ersatzaufforstungen (Teil 45.2) die Möglichkeit, Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend auszugleichen. Hinweise zum Schutz von Schallimmissionen werden unter Punkt 1.6 des Erläuterungsberichtes dargelegt.

Weitere Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Landschaft, insbesondere negative Auswirkungen, die zu vermeiden oder auszugleichen wären, sind nicht erkennbar.

2. Ersatzaufforstungen

(45.2)

2.1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das dargestellte Plangebiet der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel, hier Teil 45.2 "Ersatzaufforderungen", liegt im Süden der Gemeinde Spahnharrenstätte.

Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 55/2 und 58/2 der Flur 11 in der Gemarkung Spahn.

Die genaue Lage ergibt sich aus der Darstellung der Planzeichnung.

2.2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

Der in der vorliegenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel dargestellte "Wald" umfaßt insgesamt eine Größe von 3,7785 ha im Süden der Gemeinde Spahnharrenstätte.

Die Fläche ist im noch gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Zur Zeit werden beide Flächen jedoch aufgrund des geringen landwirtschaftlichen Ertrages nur noch teilweise bewirtschaftet bzw. landwirtschaftlich genutzt.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im mittleren westlichen Teil eine 1,06 ha große Wiese (geschützter Biotop gem. § 28 a Abs. 1 Satz 2 Nieders. Naturschutzgesetz). Eine Aufforstung dieser Fläche wird nicht vorgenommen, wobei sie jedoch als zum Wald gehörende Lichtung in vorgesehener Form dargestellt wird. Bei der Durchführung der Anpflanzung wird die Fläche in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde örtlich festgelegt. Die tatsächliche Ersatzaufforstungsfläche beträgt daher 2,7185 ha.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, daß sich das Plangebiet von 45.2 im Erdölfeld befindet.

2.3. Ziel und Absicht sowie Inhalt der Planänderung

2.3.1 Inhalt der Planänderung

In Absprache mit der Gemeinde Spahnharrenstätte und entsprechend der Planungsabsicht der Samtgemeinde Sögel wird das Plangebiet (45.2) als "Wald" dargestellt.

2.3.2. Ziel und Absicht der Planänderung

Die Samtgemeinde Sögel hat mit der Darstellung einer Grünfläche - Sportanlage- (Plangebiet 45.1) in der Gemeinde Spahnharrenstätte Waldflächen für andere Nutzungen in Anspruch genommen. Hierfür sollen mit der vorliegenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Plangebiet 45.2 Ausgleichsmaßnahmen in vollem Umfang erfolgen.

Die Samtgemeinde Sögel als Träger der Flächennutzungsplanung unterstützt darüber hinaus die Absicht der Gemeinde Spahnharrenstätte, den Waldanteil zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern.

Die Aufforstung sollte mit standortgerechten heimischen Laub- und Nadelgehölzen erfolgen. Das Forstamt Meppen wird als zuständige Fachbehörde bei der Durchführung der Maßnahme beteiligt.

2.4. Standortwahl

Die Aufforstungen der in der Planzeichnung dargestellten "Waldfläche" erscheint sinnvoll, da es sich um eine zusammenhängende Fläche von ca. 3,8 ha handelt. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe bereits bestehender Waldgebiete. Es werden nur Flächen in Anspruch genommen, welche nicht mehr bzw. nur noch bedingt landwirtschaftlich genutzt werden.

2.5. Umweltverträglichkeit der Planänderung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch den dargestellten "Wald" wird der Waldanteil in der Gemeinde Spahnharrenstätte erhalten bzw. vergrößert.

Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur durch die Inanspruchnahme von "Flächen für die Landwirtschaft" werden als gering eingestuft; zudem handelt es sich um Flächen, welche nur noch bedingt landwirtschaftlich genutzt werden.

Nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind aufgrund der dargestellten Nutzung als "Wald" nicht zu erwarten; die vorhandenen Trockengrasflächen bleiben, wie bereits erwähnt, erhalten.

3. Hinweise

3.1. Archäologische Bodenfunde

Es ist eine frühzeitige Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde über den geplanten Baubeginn durch die Bauherrn bzw. Unternehmer erforderlich. Ebenfalls ist eine ständige Kontrolle bei den Aufforstungsarbeiten erforderlich.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig sind (Nds.Denkmalchutzgesetz vom 30.05.1987).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Zutage tretende archäologische Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes).

3.2. Dorferneuerung

Für die Gemeinde Spahnharrenstätte ist eine Dorferneuerungsplanung erstellt worden. Nach den z.Zt. gültigen Dorferneuerungsrichtlinien sind die Dorferneuerungsplanung und die Bauleitplanung aufeinander abzustimmen. Bei der Ausarbeitung und Aufstellung der Bauleitplanung, insbesondere im Bebauungsplan, wird bzw. soll dies berücksichtigt werden.

4. Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde Sögel hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt.

Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Der Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel werden die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 4 Abs.2 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt.

Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Vorentwurfes sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichtes. Für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzt die Samtgemeinde den Trägern öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eine Frist.

6. Bearbeitung

Planzeichnung und Erläuterungsbericht der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurden ausgearbeitet von der

Samtgemeinde Sögel
Der Samtgemeindedirektor
Clemens-August-Straße 39
4475 Sögel

Sögel, den 01.10.1990

7. Verfahrensvermerke

Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel in der Zeit vom 08.11.1990 bis 10.12.1990 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Feststellungsbeschluß dieser 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel wurde in der Sitzung des Samtgemeinderates am 19.12.1990 gefaßt.

Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der Beschlußfassung zugrundegelegen.

Sögel, den 19.12.1990

.....
Samtgemeindebürgermeister

.....
Samtgemeindedirektor

.....